

Nachteilsausgleich

**Chance für Schülerinnen und Schüler -
Herausforderung für Lehrerinnen und Lehrer ?!**

Andreas Pichler
Arbeitsstelle Kooperation
am Staatlichen Schulamt Karlsruhe

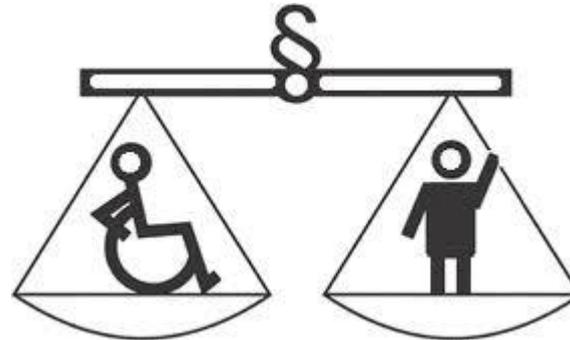
28. Januar 2016
Fachtag Inklusion



Definition

Der Nachteilsausgleich bezeichnet Maßnahmen und Vorkehrungen, mit deren Hilfe Nachteile, die ein Schüler in Folge einer Beeinträchtigung hat und die sich auf die Beurteilung seiner Leistungen negativ auswirken würden, ausgeglichen werden.

Ziel des Nachteilsausgleichs



Chancengleichheit und Gerechtigkeit herstellen um **Nachteile** von Schülern mit **besonderem Förderbedarf** und **Behinderung** auszugleichen.

Besonderer Förderbedarf

- Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben
- Schwierigkeiten in Mathematik
- mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache
- besondere Probleme im Verhalten und in der Aufmerksamkeit
- chronische Erkrankungen
- Hochbegabung
- Behinderungen
- Autismus

Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz, Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) (...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Schulgesetz (1997), § 15, Abs. 4

Die Förderung behinderter Kinder ist Aufgabe aller Schularten.

UN-Konvention über die Rechte v. Menschen mit Behinderung (2009)

Art. 24 Bildung: Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt Zugang zum allgemeinen Schulwesen.

VwV (2008), Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen

Kapitel 2.3: Leistungsmessung, -beurteilung, Nachteilsausgleich

Inhalte der VwV Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen 2008

- Förderung von SuS mit besonderem Förderbedarf und Behinderung ist Aufgabe in allen Schularten.
- besondere Förderbedürfnisse werden beschrieben
- Leistungsmessung: Instrument des Nachteilsausgleichs wird festgeschrieben.

Wer hat Anspruch auf Nachteilsausgleich?

SchülerInnen, deren Beeinträchtigung bzw. Behinderung sich nachteilig auf ihr schulisches Lernen und ihre Leistungen auswirkt ...

Grenzen und Möglichkeiten

- Der NTA ist ein pädagogisches Instrument im Ermessen des Lehrers.
- NTA ist individuell abgestimmt.
- NTA ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- Der NTA bezieht sich auf Hilfen, durch die SuS in die Lage versetzt werden, dem Anforderungsprofil zu entsprechen.
- Die Art und Weise solcher Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.
- Das Anforderungsprofil **bleibt erhalten**.

Nachteilsausgleich bezieht sich auf ...

1. schulorganisatorische Maßnahmen
2. technische Hilfen
3. didaktisch-methodische Maßnahmen
4. Leistungserhebungen

1. Schulorganisatorische Maßnahmen

- Bereitstellung zusätzlicher Räume
- Bildung kleiner Klassen
- freiwilliger Einsatz von Lehrern
- geeigneter Sitzplatz
- Auswahl eines geeigneten Klassenzimmers (Lage, Größe, Licht- und Schallverhältnisse etc.)
- Berücksichtigung bei der Stundenplangestaltung (Randstunden, Doppelstunden, Besprechungen ermöglichen etc.)
- behindertengerechte, barrierefreie Raum- Schulhaus- und Hofgestaltung
- 2. Satz Schulbücher



2. Technische Hilfen

- Mobiliar (Tische, Stühle etc.)
- Computer, Laptop etc.
- Diktiergerät, Webcam etc.
- Sehhilfen (Lupe, Bildschirmlesegerät, Tafelkamera etc.)
- Hörhilfen (Hörgerät, FM-, Soundfield-Anlage etc.)
- behinderungsspezifische Hilfsmittel (Zeichentafel , Spracheingabe, spez. Schreibgeräte etc.)



3. Didaktisch-methodische Maßnahmen

- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial in geeigneter Form und Umfang (u.U. bereits vorab)
- Zeitzugaben ermöglichen
- differenzierte Aufgabenstellungen oder Alternativaufgaben
- geeignete Unterrichtsformen und -methoden



4. Leistungserhebung

- Zeitverlängerung und Pausen
- Klassenarbeiten in extra Räumen schreiben
- Verwendung technischer Hilfsmittel zulassen
- Aufgabenstellungen in Form und Umfang anpassen
- Exaktheitstoleranzen erweitern
- Verzicht auf Nachschreiben
- Prüfungsassistenz
- adaptierte Prüfungen für seh- und hörgeschädigte Schüler möglich
- Nachtermine wahrnehmen lassen



Was ist zu beachten?

- Es gibt keine vorgeschriebene Schriftform für die Formulierung.
- Passung der Maßnahmen regelmäßig überprüfen/anpassen.
- Transparenz und offene Kommunikation erleichtert Lehrerwechsel und Übergänge.
- NTA bleibt über die gesamte Schulzeit **schulinterne Angelegenheit.**
- Der NTA liegt im Entscheidungsbereich der Schule.

Ablauf

- (1) Anfrage/Antrag
- (2) Klärung
- (3) Beratung und Beschlussfassung
- (4) Anwendung
- (5) Reflexion



Wer wird informiert?

- Schriftlich ausformulierter NTA wird **allen Beteiligten** (SchülerIn, Eltern, Schulbegleitung, Lehrkräften, Schulleitung) zugänglich gemacht.
- Erst beim **Abitur** muss die Schulaufsicht (RP) informiert werden, bzw. muss der NTA mit dem RP abgestimmt werden.
- Bei der **Berufsschul-Abschlussprüfung** muss der NTA mit der Handwerkskammer/IHK abgeklärt werden

Das geht gar nicht ...

- Beschlossener NTA wird Betroffenen von einzelnen versagt.
- NTA wird im Zeugnis erwähnt oder gar ausgeführt.
- NTA setzt das Anforderungsprofil herab (Niveau).
- Diagnose und / oder Schulbegleitung wird im Zeugnis erwähnt.

Zusammenfassung

- Unterrichtsgestaltung und Leistungsmessung müssen individuelle Bedürfnisse berücksichtigen.
- Maßnahmen des NTAs sind immer individuell auf den Einzelfall abgestimmt.
- Der NTA für den **zielgleichen Unterricht** entwickelt worden und wird nur dort eingesetzt.
- Der Nachteilsausgleich ist ein pädagogisches Instrument im Ermessen der Schule.
- NTA heißt nicht automatisch Schulerfolg und gute Noten!

